

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1978)

»EG-Dok. S/960/77 (NT 13)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... 1977 über die Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft¹⁾ können Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zollltarifs, mit Ursprung in der Türkei im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 25 000 Tonnen zum Zollsatz von 2,5 v. H. in die Gemeinschaft eingeführt werden. Deshalb ist es angebracht, für das Jahr 1978 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und konti-

nuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend angewendet wird. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Nach den verfügbaren Statistiken haben sich die Einfuhren dieses Erzeugnisses mit Herkunft aus der Türkei in die Mitgliedstaaten in den Jahren 1974, 1975 und 1976 wie folgt entwickelt und haben an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft den nachstehend aufgeführten prozentualen Anteil:

¹⁾ ABl. EG Nr. L ... vom ..., S. ...

	1974		1975		1976	
	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.
Deutschland	34 515	64,29	35 154	65,47	43 936	64,15
Benelux	4 500	8,38	5 284	9,84	5 662	8,27
Frankreich	5 680	10,58	6 084	11,33	9 543	13,93
Italien	2 473	4,61	1 653,5	3,08	2 065	3,02
Dänemark	875	1,63	899	1,67	1 161	1,70
Irland	619	1,15	30	0,06	140	0,20
Vereinigtes Königreich	5 026	9,36	4 590	8,55	5 978	8,73
	53 688		53 694,5		68 485	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung des Erzeugnisses im Jahre 1978 sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der ursprüngliche prozentuale Anteil der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen:

Deutschland	65,93
Benelux	10,14
Frankreich	8,20
Italien	0,25
Dänemark	2,67
Irland	1,66
Vereinigtes Königreich	11,15

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß vorgenommen werden, wenn die zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte. Da es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, dürfte es angebracht sein, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch dieses vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 25 000 Tonnen für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei, eröffnet.
2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu der Höhe von 2,5 v. H. ausgesetzt.
3. Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 Abs. 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die erste Rate von 20 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 179/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Deutschland	13 186 Tonnen
Benelux	2 028 Tonnen
Frankreich	1 640 Tonnen
Italien	50 Tonnen
Dänemark	534 Tonnen
Irland	332 Tonnen
Vereinigtes Königreich	2 230 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 5000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Quote oder – bei Anwendung von Artikel 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 40 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet diese nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den Quoten, die ihnen zugeteilt wurden oder die sie aus der Reserve entnommen haben.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird aufgrund der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie im Hinblick auf ihre Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 16. Mai 1977

1. Haushaltsposten: Kapitel 21 Artikel 120
2. Juristische Grundlage: Artikel 43 und 113
3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei (1978)
4. Ziele des Vorhabens: Beachtung der gegenüber der Türkei eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.
5. Berechnungsmethode:
 - Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: ex 08.05 G
 - Kontingentsmenge: 25 000 Tonnen
 - Kontingentszollsatz: 2,5 v. H.
 - Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 4 v. H.
6. Einnahmeverlust: 510 000 EUR

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. .../77 des Rates vom ... 1977 über die Einfuhr bestimmter aus der Türkei stammender Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft sieht insbesondere in Artikel 5 Abs. 1 die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 25 000 t für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Zollsatz von 2,5 v. H. vor.

2. Was die wirtschaftlichen Daten betrifft, die zur Erstellung des vorgeschlagenen Aufteilungsschlüssels dienen sollen, so ist zu bemerken, daß ihnen insbesondere die von den Mitgliedstaaten getätigten früheren und voraussichtlichen Einfuhren von Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei zugrunde liegen müssen.

Diese Angaben konnten von allen Mitgliedstaaten für die Jahre 1974 bis 1976 gemacht werden. Der in dem Verordnungsvorschlag enthaltene Aufteilungsschlüssel ist der gleiche, wie er schon für das Jahr 1976 festgelegt wurde, denn er entspricht den üblichen einschlägigen Kriterien.

3. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die an der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaft-

liche Tarifrfragen“ (13./14. April 1977) teilgenommen haben, haben das von der Kommission vorgeschlagene Aufteilungsschema befürwortet.

4. Hinsichtlich der Verwaltung des Zollkontingents wird vorgeschlagen, einen erheblichen Teil der Kontingentsmenge als ursprüngliche Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen; die restliche Menge bildet dann eine Reserve, auf die von den Quoten, die sich als zu hoch erwiesen haben, Teilmengen übertragen werden und der die Mitgliedstaaten, die noch einen Bedarf zu decken haben, zusätzliche Quoten entnehmen.

5. Wie in der Vergangenheit sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag als einheitliche Verwaltungsart für alle Mitgliedstaaten das „Windhund-Verfahren“ vor. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es sich um jahreszeitlich bedingte Einfuhren handelt, wird vorgeschlagen, die Übertragungsgrenze auf 40 v. H. der ursprünglichen Quote festzusetzen.

6. Um die der Kommission aufgrund der Verträge obliegende Überwachung zu erleichtern, ist in Artikel 10 des Vorschlags außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist die Bestimmungen mitzuteilen haben, die sie im Hinblick auf die Anwendung der tariflichen Maßnahmen erlassen.